





müssen, erhöht sich dieser Prozentsatz in 2025 auf 70 %, um in 2026 auf 100 % zu steigen.

Betroffen sein vom EU-ETS werden alle Schiffsunternehmen, deren Schiffe Fahrten zwischen zwei oder mehreren Häfen innerhalb der EU unternehmen. Die Emissionen dieser Fahrten werden vollständig vom EU-ETS erfasst. Bei Fahrten, deren Start- oder Zielhafen außerhalb der EU liegen, werden 50 % der auf der Reise verursachten Emissionen emissionshandelspflichtig sein.

Die Integration des Seeverkehrs führt dazu, dass das Cap für 2024 um 78,4 Mio. EUA angehoben wird.

### Das Cap sinkt und der Preis steigt?

Die veröffentlichten Zahlen zeigen nur noch einmal das auf, worauf Emissionshändler.com seine Kunden seit Monaten hinweist. Durch die neuen Festlegungen, die die Änderung der Emissionshandelsrichtlinie mit sich bringt, steigt der Druck im Kessel. Die Unternehmen müssen zusehen, dass sie Ihren kontinuierlich steigenden Mehrbedarf an EUA, der sich aus der Absenkung der kostenlosen Zuteilung ergibt, strategisch klug am Markt eingedeckt bekommen. Risikomanagement und Marktverständnis müssen hier Hand in Hand gehen.

Es mag mittlerweile ein wenig eintönig klingen, aber hinsichtlich der Preisentwicklung bei den EUAs bleibt Emissionshändler.com bis auf Weiteres bei seiner Markteinschätzung, die seit Monaten kundgetan wird. Während das bereits gestartete Vorziehen der EUA-Auktionsmengen der EU-ETS-Mitgliedstaaten aus den Jahren 2027 bis 2030 (Frontloading) kurz- bis mittelfristig für eine sehr gute Versorgung mit EUA am Markt sorgen wird, gibt es weitere Gründe, die dafür sprechen, dass es keinen Anlass gibt, in Kaufpanik verfallen zu müssen.

### Temporäre Preistreiber

Bis zum 23. August schaffte es der EUA-Preis, bärische Faktoren weitestgehend auszublenden. Angetrieben vom stark gekürzten Auktionsvolumen (Kürzung um 21 Mio. von 48 Mio. im Juli auf 27 Mio. im August) und drohenden Streiks der Arbeitergewerkschaften an australischen LNG-Terminals, die den Gaspreis ordentlich in Schwung brachten, kletterte der Dec23-Kontrakt bis auf 90,44 EUR.

Das verringerte Auktionsvolumen im August bietet Marktteilnehmern jedes Jahr in der Urlaubszeit die Möglichkeit, die geringe Handelsliquidität auszunutzen und den EUA-Preis durch ein vergleichsweise geringes Handelsvolumen in die gewünschte Richtung zu drücken. Eine beliebte

Strategie, die den Preis aber nicht nachhaltig beeinflusst.

Der Situation in Australien ist stattdessen schon größere Bedeutung beizumessen. Bei Australien handelt es sich um den weltweit größten LNG-Exporteur. Dortige Streiks können empfindliche Preissprünge an den europäischen Energiemärkten verursachen. Zu den Kunden Australiens gehören in erster Linie asiatische Länder, die sich über langfristige Verträge eindecken. Können streikbedingt Verträge nicht (vollständig) erfüllt werden, bedeutet dies, dass am LNG-Spotmarkt die entsprechenden Differenzmengen beschafft werden müssen. Der Spotmarkt ist aber wiederum genau der Markt, über den Europa einen Großteil seines LNG-Bedarfs deckt. Mit der vorübergehenden Abwendung von Streiks und der sich anbahnenden Erhöhung der Auktionsvolumina, verpuffte die Sommerrally jedoch letztendlich vollständig. Am Ende verlor der Dec23 im Laufe des Augusts sogar 0,91 EUR an Wert und handelt am 29.09.23 bei um die 81 EUR.



Abbildung: EUA Dec23 – November 2021 bis 29.09.23

Emissionshändler.com ist davon überzeugt, dass der Markt auch von diesem Niveau aus in den nächsten Wochen durchaus noch Luft nach unten hat. Die Gasspeicher in Europa sind mit einem durchschnittlichen Füllstand von 94 % komfortabel gefüllt, während die konjunkturellen Sorgen in der Industrie anhalten und die Nachfrage nach Gas und Kohle weiterhin verhalten sind. Läuft alles nach Plan, werden auch die französischen Atommeiler in nächster Zeit ihre Kapazitäten weiter hochfahren und zur Entspannung an den Energiemärkten beitragen.

Die mittlerweile laufenden zweiwöchigen Streiks an australischen LNG-Terminals haben es entgegen einigen Befürchtungen nicht geschafft, den Gaspreis in größere Unruhen zu versetzen. Dass ein größerer Preiseffekt ausblieb, trotz parallel stattfindender





Kürzungen von Gasströmen aus Norwegen, spricht für die aktuell doch gute Versorgungslage.

Beim September handelt es sich um einen traditionell schwachen Monat an den Aktienmärkten. Dies lässt vermuten, dass auch im weiteren Monatsverlauf von dieser Seite aus eher weniger bullische Impulse für den EUA-Markt zu erwarten sind.

### Änderung des Compliance-Zyklus

Ein Thema, das aus unserer Sicht derzeit viele compliancepflichtige Unternehmen noch nicht auf dem Schirm haben, sind die geplanten Änderungen am Compliance-Zyklus, die womöglich in 2024 erstmalig zur Anwendung kommen werden.

Gemäß der Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG. Seite 148, Punkt (66):

*„Die Frist für die zuständigen Behörden zur Gewährung der kostenlosen Zuteilung sollte daher vom 28. Februar auf den 30. Juni und die Frist für die Betreiber zur Abgabe von Zertifikaten vom 30. April auf den 30. September verschoben werden.“*

Zum einen muss die Zuteilung der EUA an die Unternehmen durch die einzelnen EU-Mitgliedstaaten nicht mehr bis zum 28. Februar, sondern erst bis zum 30. Juni erfolgen. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Mitgliedstaaten mit der Zuteilung stets in Verzug geraten sind, so dass eine Verschiebung der Deadline nun die logische Konsequenz ist.

Zum anderen wird der Abgabetermin zur Erfüllung der Compliancepflicht vom 30. April auf den 30. September verschoben. So schön wie es auf den ersten Blick klingen mag, dass den Unternehmen mehr Zeit für die EUA-Abgabe eingeräumt wird, so unangenehm wird es für viele sein, dass nun die wahrscheinlich intensivste Handelsphase des Jahres in die Sommerzeit fällt. Eine Zeit, die in der Regel urlaubsbedingt durch knappere personelle Ressourcen geprägt ist.

Fragt man sich nun noch, inwieweit diese Neuregelung der EU-Kommission wann genau Anwendung findet, so bekommt man auf Anfrage bei der DEHSt folgende Antwort vom 20.09.2023:

*„Vielen Dank für Ihre Anfrage.*

*Die Änderung der EU-ETS-Richtlinie 2003/87/EG durch die Richtlinie (EU) 2023/959 wurden die Termine für die Ausgabe (künftig 30. Juni) und für die Abgabe (künftig 30. September) verschoben. Die Richtlinie ist zwar bereits in Kraft getreten, allerdings bedürfen Richtlinien noch der Umsetzung in nationales Recht, was bisher noch nicht erfolgt ist.*

*Sobald die entsprechende Änderung des Treibhausgasemissionshandlungsgesetzes in Kraft getreten sein wird, werden wir auf unserer Internetseite und über unsere Newsletter darüber informieren.“*

### Infobox

#### Sperrungen von Konten im nEHS

*Am 01.08.2023 pünktlich um 00.00 Uhr bekamen viele betroffene Inverkehrbringer im nationalen Emissionshandelssystem nEHS Post von der DEHSt. Es dürften sich nach Schätzungen von Emissionshändler.com um hunderte von Unternehmen handeln, die eine automatisierte Mail von der Behörde bekamen.*

- *„Guten Tag, das Konto DE-20-XYZX wurde wegen der ausstehenden Bestätigung, dass Ihre Kontoangaben vollständig, aktuell und richtig sind, gesperrt. Sobald diese Bestätigung online im nEHS-Register durchgeführt wurde, wird dieser Status wieder aufgehoben. Die Bestätigung kann durch eine kontobevollmächtigte Person oder den Kontoinhaber über den Pfad „Gestellte Anträge / Konten“ erfolgen.*
- *Von gesperrten Konten können keine Transaktionen zu anderen Handels- oder Compliancekonten vorgenommen werden. Eingehende Transaktionen und Abgabetransaktionen sind weiterhin möglich.“*

*Viele dieser Betroffenen hatten zuvor nicht nur gegen eine, sondern gleich gegen zwei Gesetze des Brennstoffemissionshandelsgesetzes BEHG verstoßen. Zum einen waren die CO<sub>2</sub>-Mengen des zuvor zum 31.07. abgegebenen Jahresberichtes im Register einzutragen (Emissionseintrag im nEHS-Register) und zum anderen die persönlichen Angaben des Kontoinhabers und der Kontobevollmächtigten durch diese zu bestätigen. Beide Verstöße führen unabhängig zu einer Kontosperrung.*

*Weiterhin gab es nach Kenntnis von Emissionshändler.com auch Unternehmen, die auch noch einen dritten Verstoß gegangen haben: Sie hatten noch nicht einmal einen Emissionsbericht abgegeben. Paradoxerweise ereilt diese Unternehmen eine Kontosperrung erst nach Ende der Einführungsphase ab 2026.*

*Wichtig in diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass es sich in jedem Falle um Ordnungswidrigkeiten handelt, die theoretisch bis 50.000 Euro Geldbuße bedeuten können. Im Wiederholungsfalle auch 500.000 Euro.*

### Einfluss des neuen Abgabetermins auf den EUA-Preis

Was für Auswirkungen sind durch eine mögliche Umstellung des Compliance-Zyklus auf den EUA-Preis zu erwarten? Während der März-Future an Bedeutung verlieren sollte, ist im Gegenzug dazu bei den Sommerkontrakten ein höheres Handelsvolumen



zu erwarten. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht davon auszugehen, dass der Dezember-Kontrakt seinen Status als Benchmark verliert.

Hingegen wäre es jedoch nur logisch, wenn zukünftig der Auktionskalender umgestaltet wird und im August die Auktionsvolumina nicht wie gehabt zurückgeschraubt werden. Ansonsten würde unnötig eine künstliche Situation geschaffen werden, in der ein stark vermindertes EUA-Angebot mit einer Phase hoher Nachfrage durch den bevorstehenden Abgabetermin zusammentrifft.

Ein erstmals späterer Abgabetermin in 2024 bedeutet auch, dass all die compliance-pflichtigen Unternehmen, die sich noch günstigere EUA-Preise erhoffen, mehr Spielraum haben, Kaufentscheidungen nach hinten zu verlagern. Ein Punkt, der mit dazu führen kann, dass sich eine grundsätzlich bärische Stimmung am EUA-Markt verstärkt, da die Nachfrage eben erst einmal ausbleibt.

*Autor des Artikels zur EUA-Verknappung ist unser Leiter Emissionshandel Nico Fip*

## **Grünes Licht für Atomkraft und Erdgas: Ist die Kritik an der neuen EU-Taxonomie berechtigt?**

Die Differenzen in der öffentlichen Wahrnehmung sind groß: Für die einen ist die EU-Taxonomie der Startschuss für eine tiefgreifende Transformation der Wirtschaft hin zu umfassender Nachhaltigkeit, auf deren Fundament in Europa nicht weniger als das nachhaltigste Finanzsystem der Welt entsteht. Für die anderen hingegen ist sie ein gescheiterter Traum vom grünen Wandel, der transparenten Finanzierung nachhaltiger Aktivitäten auf robuster wissenschaftlicher Basis, und mittlerweile selbst zu einem Greenwashing-Werkzeug für Unternehmen verkommen – etwas, dem sie eigentlich einen Riegel vorschieben sollte. Woher stammt diese Diskrepanz in der Wahrnehmung? Ist die EU-Taxonomie nun gut oder schlecht – oder einfach nicht gut genug – um die Wirtschaft im Sinne der Nachhaltigkeit umzugestalten und insbesondere mit Blick auf die drängenden Konsequenzen des Klimawandels zukunftsfähig zu machen? Und inwiefern wirkt sich die Taxonomie über Konzerne und Banken hinweg auch auf mittelständische Unternehmen aus?

### **Das Potential und die Gefahr**

Für die Wirkung der Taxonomie spricht zum einen das enorme Potential, Geldströme wesentlicher Finanzmarktplayer umzulenken – so haben große

Vermögensverwalter wie Allianz und BlackRock bereits versprochen, ihr Kapital künftig in grüne Assets zu verlagern, welche durch die Taxonomie erst verbindlich definiert sind. Zum anderen spricht für sie auch ihre gigantische Reichweite im Zusammenhang mit den Nachhaltigkeitsberichtspflichten der Unternehmen – müssen doch künftig alle großen Unternehmen in der EU und ab 1. Januar 2027 selbst kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der Pflicht zum Anfertigen eines Nachhaltigkeitsberichts nachkommen und darin signifikante Daten und Fakten zu ihrer Geschäftstätigkeit gegenüber Finanzierern und der Öffentlichkeit darlegen. Auf der anderen Seite spricht gegen den Nutzen der Taxonomie in erster Linie, dass die Kriterien für Nachhaltigkeit darin teilweise eher lasch formuliert sind, wodurch z.T. auch Wirtschaftsaktivitäten, die dem Klima und der Umwelt wenig nützen oder gar schaden, als „grün“ bewertet werden. Zudem hat die EU-Kommission in letzter Minute Wirtschaftsaktivitäten im Bereich Atomkraft und Erdgas in die Taxonomie mit eingeschoben – entgegen dem Rat ihres eigenen Expertengremiums – was die Befürchtungen eines flächendeckenden Greenwashings mittels Anwendung der Taxonomie insbesondere im deutschsprachigen Raum stark befördert hat. Wie effektiv die EU-Taxonomie als Werkzeug zum Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutz am Ende wirklich sein wird, muss sich erst noch zeigen. Ohnehin wird die Taxonomie in den nächsten Jahren noch mehrfach erweitert und stetig angepasst werden. Fest steht: Die EU zwingt niemanden zur Nachhaltigkeit, doch sie baut das zugrundeliegende Finanzsystem schrittweise so um, dass nachhaltiges Verhalten zukünftig immer mehr belohnt und nicht-nachhaltiges Verhalten immer mehr abgestraft werden wird. Wie berechtigt ist also die Kritik?

### **Was ist die EU-Taxonomie?**

Die sogenannte EU-Taxonomie für Nachhaltige Aktivitäten (kurz: EU-Taxonomie) ist der neueste Baustein des 2018 beschlossenen EU-Aktionsplans Nachhaltige Finanzen, welcher wiederum Teil der Bemühungen der EU um Klimaneutralität bis 2050 im Rahmen des European Green Deal ist. Die Taxonomie definiert, was nunmehr in der EU als nachhaltige Wirtschaftsaktivität gilt. Ihr Ziel ist es, so Klarheit am Markt zu schaffen und dabei zu helfen, Kapitalflüsse in nachhaltige Investitionen umzulenken. Betroffen sind sowohl Finanzmarktakteure wie Banken und Investmentfirmen als auch Großunternehmen, die im Sinne der Non-financial Reporting Directive (NFRP) berichtspflichtig sind. Seit dem 1. Januar 2023 müssen diese Unternehmen den Anteil nachhaltiger Aktivitäten an ihrem Umsatz, CAPEX, OPEX sowie weitere Kennzahlen offenlegen. Finanzmarktakteure müssen



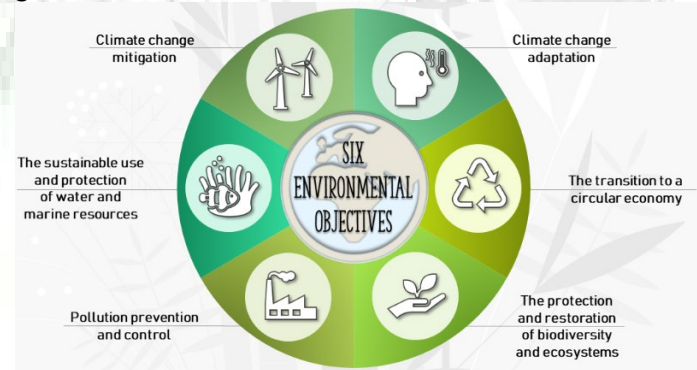


bereits seit 30. März 2021 verschiedene Kennzahlen zur Nachhaltigkeit ihrer Finanzprodukte in den vorvertraglichen Informationen sowie auf ihrer Webseite offenlegen. Auch Banken müssen ihre Grüne Anlagenquote angeben, wofür sie die entsprechenden Informationen von ihren Kreditnehmern erfragen müssen, weshalb auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bereits indirekt von den Regelungen betroffen sind. Zukünftig werden auch alle weiteren großen Unternehmen und ab dem 1. Januar 2027 auch KMU von der Nachhaltigkeitsberichtsspflicht betroffen sein. Zusätzlich sind Banken bei der Kreditvergabe verpflichtet, Nachhaltigkeitskriterien bei der Risikoanalyse zu beachten. Dadurch steigt der Kreditzins bei Krediten für nicht-nachhaltige im Vergleich zu nachhaltigen Unternehmungen, da erstere als riskanter gelten. Die EU setzt weder den Finanzmarktakteuren noch den übrigen Unternehmen mit der Taxonomie-Verordnung zwingende Vorgaben zur Nachhaltigkeit, sondern hofft in Folge erhöhter Transparenz und steigender Kapitalkosten auf freiwilliges Engagement der Betroffenen.

### Die Definition von Nachhaltigkeit

Bei der Definition von Nachhaltigkeit in der Taxonomie orientiert sich die EU an den UN-Zielen für Nachhaltige Entwicklung (SDG). Im Kern ist die EU-Taxonomie nichts als eine Auflistung wirtschaftlicher Aktivitäten und dazugehöriger Kriterien (*technical screening criteria*, TSC), die festlegen, unter welchen Umständen eine gelistete Aktivität als nachhaltig gelten kann. Zum Beispiel legen die TSC fest, dass Aktivitäten zur nachhaltigen Stromerzeugung i.d.R. maximal 100 gCO<sub>2</sub>/kWh Strom ausstoßen dürfen. Um nach der Taxonomie-Verordnung als nachhaltig gelabelt zu werden, muss eine Aktivität erstens substantiell zu mindestens einem der sechs ökologischen Nachhaltigkeitsziele der EU beitragen, zweitens keinen signifikanten Schaden bezüglich eines anderen dieser Ziele anrichten (*do no significant harm*, DNSH) und drittens gewisse soziale Mindeststandards wie die UN-Menschenrechtskonvention erfüllen. Die sechs ökologischen Ziele der EU sind Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Schutz und nachhaltige Nutzung von Wasser- und Meeresressourcen, Kreislaufwirtschaft, Vermeidung von Umweltverschmutzung und Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen. Seit dem 1. Januar 2023 müssen berichtspflichtige Unternehmen Kennzahlen zu allen gelisteten Aktivitäten in ihrem Nachhaltigkeitsbericht veröffentlichen, sofern sie diese ausführen oder finanzieren. Für Aktivitäten, die in sozialer aber nicht in ökologischer Hinsicht nachhaltig sind – etwa in den Bereichen Bildung und Gesundheit – plant die EU eine

eigene „Sozial-Taxonomie“ nach demselben Prinzip anzulegen. Zudem ist eine „erweiterte Umwelt-Taxonomie“ geplant mit zusätzlichen Kategorien für neutrale sowie nicht-nachhaltige Aktivitäten, denen es zum Erreichen der Ziele die Finanzierung zu entziehen gilt.



Die sechs ökologischen Nachhaltigkeitsziele der EU. Illustration mit Microsoft PowerPoint.

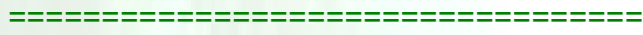
### Der Zweck des Ganzen

Die Liste aller Tätigkeiten in der EU-Taxonomie umfasst nur einen geringen Teil der Wirtschaft – und das ist Absicht. Aktivitäten, die von der Liste nicht erfasst werden, können bislang nicht als nachhaltig gelten, müssen deswegen aber nicht zwangsläufig schlecht sein. Hauptzweck der bisherigen Taxonomie ist es, Aktivitäten zu identifizieren, die sich, wenn sie die TSC erfüllen, explizit positiv auf die Nachhaltigkeitsziele auswirken – es handelt sich also um eine Positivliste. Aktivitäten, die die Ziele nicht tangieren oder ihnen sogar zuwiderlaufen, sind erst einmal nicht direkt davon betroffen. Der Grundgedanke ist, so Unternehmen zu belohnen, die besonders viele relevante Aktivitäten auf nachhaltige Weise durchführen, und dadurch Geldgeber zu weiteren Investitionen in diese zu motivieren. Ein Beispiel wäre, neben der Stromerzeugung aus Erneuerbaren, auch die CO<sub>2</sub>-arme Herstellung von Stahl oder Zement, da diese Rohstoffe für die Energiewende benötigt werden. Das ist insbesondere mit Blick auf den Klimawandel wichtig: Um bis 2030 die Treibhausgasemissionen um 55% gegenüber 1990 zu senken und bis 2050 klimaneutral zu werden, will die EU insgesamt €1 Billionen mobilisieren – wovon ein großer Anteil aus privater Hand kommen soll. Dafür braucht es mehr Transparenz am Markt und eine klare Definition klimafreundlicher Investments. Mithilfe der Taxonomie definiert die EU etwa Standards für grüne Finanzprodukte wie den kommenden European Green Bond Standard (EUGBS). Zusätzlich integriert die EU Nachhaltigkeitsaspekte in die Finanzmarktregulierung, indem sie Kreditgeber zum Beachten von Nachhaltigkeitskriterien bei der Risikobewertung von Krediten verpflichtet. Das ist insbesondere für KMU



relevant, da diese nachhaltigkeitsrelevanten Daten gegenüber ihren Kreditinstituten offenlegen müssen, selbst wenn sie noch nicht von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Nachhaltigkeitsberichts betroffen sind. Man erhofft sich, dass so der öffentliche und finanzielle Druck auf Unternehmen steigt, sich in Puncto Nachhaltigkeit zu verbessern. Viele große Unternehmen haben sich bereits Nachhaltigkeitsziele gesetzt, deren Erreichung mithilfe der offengelegten Daten nun nachvollzogen werden kann. Öffentliche Aufträge dürften zukünftig ebenfalls unter Beachtung von Nachhaltigkeitskriterien vergeben werden. Nicht zuletzt dient die EU-Taxonomie schlicht als Orientierungshilfe für Unternehmen bei ihren Nachhaltigkeitsbestrebungen.

**Ende Teil 1 von 3. Teil 2 folgt im Emissionsbrief 10**  
**Autor des Artikels ist unser Nachhaltigkeitsmanager**  
**Robert Nenninger**



#### **Disclaimer**

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO<sub>2</sub>-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderen Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE Endex, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.



Herzliche Emissionsgrüße  
Bleiben Sie gesund!

Ihr Michael Kroehnert

Verantwortlich für den Inhalt:

**Emissionshaendler.com®**

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin  
HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517  
Telefon: 030-398872110

Web: [www.emissionshaendler.com](http://www.emissionshaendler.com) , Mail: [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com)

Mitglied Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK [www.bvek.de](http://www.bvek.de)